

Stadt Weinsberg

Bebauungsplan "Weidachstraße Nord-West"

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3	Wirkungen des Bebauungsplans	6
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1	Europäische Vogelarten	6
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan "Weidachstraße Nord-West", Weinsberg, Juli 2018 - Tabelle und Abbildung

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinsberg stellt den Bebauungsplan "Weidachstraße Nord-West" im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB mit einem Geltungsbereich von rd. 2,12 ha auf. Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Der Fachbeitrag Artenschutz bereitet die Prüfung vor, indem er ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird bzw. werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maβgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tierund Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das überwiegend bereits bebaute Plangebiet liegt im Westen von Weinsberg, zwischen der Weidachstraße im Süden und dem Stadtseebach im Norden.

Im Westen grenzt das Gelände einer Gärtnerei und Pflanzschule, im Osten ein schmales Gartengrundstück und dann wieder bebaute Fläche an.

Abb.: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

Der Bereich zwischen Stadtseebach und Weidachstraße ist im Osten rd. 90 m breit, wird dann bis zu einer rd. 20 m schmalen Engstelle im Bereich Weidachstraße 60 immer schmaler und weitet sich bis zum westlichen Gebietsrand wieder auf rd. 50 m auf.

Entlang des Stadtseebachs gibt es auf den Uferböschungen schmale Auewaldstreifen (geschützter Biotop *Auewald am Stadtseebach unterh. Weinsberg – Nr. 6821-125-0066*). Der Gehölzstreifen auf der nordostexponierten Böschung begrenzt den Geltungsbereich im Norden.

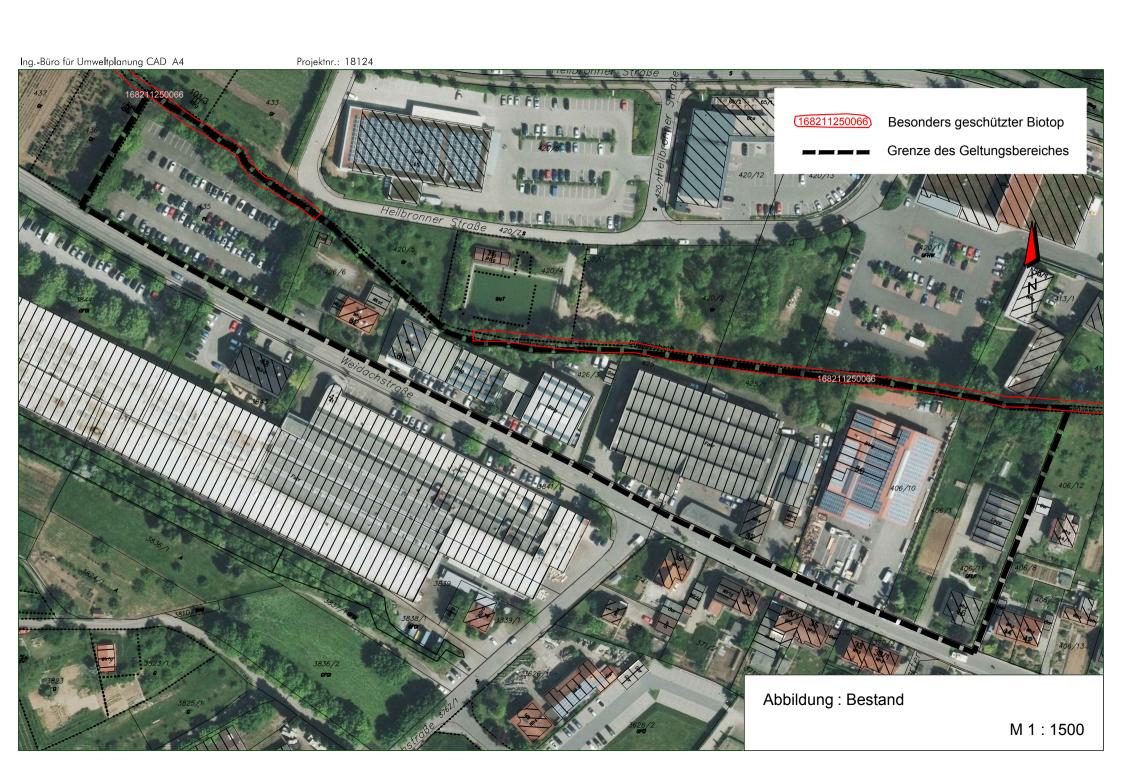
Geht man die Weidachstraße in Richtung Nordwesten bzw. Weinsberger Ortsrand entlang, grenzen zunächst mehrere Gewerbebetriebe (Zimmerei, Autowerkstatt, etc.) an die Straße an. Die Grundstücke sind mit großen Gebäuden bestanden oder als Hofflächen gepflastert bzw. asphaltiert. Zwischen den Gewerbegebäuden stehen auch Wohnhäuser. Zur Straße hin und zwischen den einzelnen Grundstücken gibt es schmale Grünflächen bzw. Pflanzscheiben. Sie sind mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt.

Im Norden des Gewerbegrundstücks Flst.Nr. 425/1 gibt es einen kleinen Gehölzbestand.

Das Flst.Nr. 426/6 an der Engstelle ist ein Wohngrundstück. Darauf stehen ein Wohnhaus und eine Werkstatt. Zur Straße hin befindet sich ein asphaltierter Parkplatz und vor dem Haus ein kleiner Ziergarten mit einigen Ziersträuchern.

Die unbebauten Flächen bestehen aus einem geschotterten Hof, kleinen Rasenflächen und Heckengehölzen.

Am Westrand des Geltungsbereichs gibt es einen asphaltierten Parkplatz. Er wird im Norden durch den Gehölzstreifen am Bach und nach Westen und Osten durch schmale Gehölzstreifen begrenzt. Auch zwischen Parkplatz und Straße wachsen in einem Grünstreifen Bäume und Sträucher.



3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt den Geltungsbereich überwiegend als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_E) mit einer GRZ von 0,8 fest.

Ein geplanter Fußweg im Nordwesten teilt das Gebiet in eine kleine, nordwestliche Gewerbefläche im Bereich des heutigen Parkplatzes und eine große, südöstlich des Wegs gelegene Gewerbefläche auf. Die große Gewerbefläche umfasst die bestehenden Wohn- und Gewerbegrundstücke und im Südosten auch kleinflächig Gartenflächen.

In den beiden Gewerbeflächen kennzeichnet jeweils eine Baugrenze die Bereiche, die im Rahmen der GRZ bebaut werden dürfen.

Die Festsetzungen sicher in erster Linie die bestehenden Gewerbegebäude. Sie lassen aber auch zu, dass vorhandene Gebäude umgebaut oder abgerissen und die Flächen neu bebaut werden. Kleinflächig ermöglichen sie die Überbauung von Gartenflächen im Südosten und im Bereich eines heutigen Wohngrundstücks und die Rodung von Bäumen und Sträuchern am Parkplatz zur Überbauung und zur Herstellung eines Fußwegs.

Die Grünstreifen und kleinen Gartenflächen entlang des Stadtseebachs werden als private Grünflächen und die darin stehenden Bäume zum Erhalt festgesetzt. Damit wird auch der Großteil der heutigen Grünstrukturen im Geltungsbereich erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und die nähere Umgebung wurden zwischen März und Ende Juni 2018 insgesamt sechsmal begangen. ¹ Dabei wurden insgesamt 33 Vogelarten festgestellt, von denen 24 Arten als Brutvögel im Gebiet und der nahen Umgebung bewertet wurden. Neun Arten wurden als Nahrungsgäste bzw. im Überflug festgestellt.

Der Großteil der festgestellten Arten brütet im Ufergehölzstreifen des Stadtseebachs und damit außerhalb angrenzend an den Geltungsbereich.

Im Geltungsbereich selbst sind es vor allem Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz und die Bachstelze bzw. Höhlenbrüter wie der Haussperling, die an den vorhandenen Gewerbegebäuden und Wohnhäusern brüten. Im Gehölzbestand am Parkplatz und den einzelnen Bäumen und Sträuchern entlang der Straße brüten zudem typische Freibrüter der Siedlungsbereiche wie der Girlitz, die Amsel und auch der Hänfling.

An einem künstlichen Mehlschwalben-Doppel-Nest am Haus Weidachstraße Nr. 52 brütet je ein Brutpaar von Haussperling und Mehlschwalbe.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der festgestellten Brutvogelarten zusammengestellt.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig							
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star							
Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> , Zaunkönig							
Bodenbrüter	Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp							
Baumbrüter	Türkentaube							
Gebäudebrüter	<u>Mehlschwalbe</u>							

Die Rote Liste¹ bewertet 19 der Brutvogelarten im Gebiet als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die Goldammer, der Haussperling und die Mehlschwalbe werden in der Vorwarnliste geführt. Sie sind zwar an sich häufig, haben in den letzten Jahren aber starke Bestandsabnahmen erfahren.

Der Hänfling wird in der Kategorie 2 als stark gefährdet gelistet. Die Art ist zwar noch mäßig häufig, hat in den letzten Jahren aber sehr starke Brutbestandsabnahmen von über 50 % und große Arealverlust erlitten.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen, der Hänfling ist fett markiert.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bezüglich der Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.

Die Nahrungsgäste können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und in der Umgebung geeignete Nahrungsgebiete reichlich vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die im Geltungsbereich oder in den unmittelbar angrenzenden Flächen brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 24 Arten als Brutvögel erfasst.

An den Gebäuden im Geltungsbereich brüten Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz oder die Bachstelze, bzw. Höhlenbrüter wie der Haussperling. In einem Doppelnistkasten am Haus Weidachstraße Nr. 52 brüten Haussperling und Mehlschwalbe.

Im Gehölzbestand am Parkplatz und den Bäumen und Sträuchern entlang der Straße brüten zudem typische kulturfolgende Freibrüter wie der Girlitz, die Amsel oder der Hänfling.

Der Großteil der festgestellten Brutreviere stammt überwiegend von freibrütenden Arten im Ufer-

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

gehölzstreifen des Stadtseebachs, nördlich angrenzend an den Geltungsbereich.

Prognose

Bei den Vögeln, die außerhalb des Geltungsbereichs und in den als private Grünflächen festgesetzten Bereichen brüten, ist ausgeschlossen, dass sie bei den Arbeiten zur Baufeldfreimachung oder bei Bauarbeiten getötet oder verletzt werden.

In den bebauten Flächen können brütende Vögel bei späteren Umbau-, Abriss- oder Neubaumaßnahmen zu Schaden kommen.

Im Bereich des Parkplatzes und der Gartenflächen im Südosten werden für die Bebauung Wiesenvegetation abgeräumt sowie wenige Sträucher und Bäume gerodet. Bei den Vögeln, die in diesen Strukturen brüten, ist beim Abräumen der Vegetation während der Brutzeit zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Außerhalb der Brutsaison können die Vögel den Rodungs- und Bauarbeiten ausweichen.

Vermeidung

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist der Gehölz- und Baumbestand in den zu bebauenden Flächen im Zeitraum Oktober bis Februar zu roden und das Astwerk abzufahren.

Bis zum Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen mindestens einmal im Monat zu mähen und das Mähgut abzuräumen, um Bodenbruten zu vermeiden.

Der Abriss und Umbauarbeiten an Gebäuden sind im Zeitraum Oktober bis Februar ohne Einschränkung möglich. Außerhalb dieses Zeitraums ist vor Beginn von Arbeiten durch einen Fachkundigen zu prüfen, ob Vögel im betroffenen Bereich brüten.

Nistkästen dürfen nur außerhalb der Brutzeit ab- bzw. umgehängt werden.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 24 Arten als Brutvögel erfasst.

An den Gebäuden im Geltungsbereich brüten Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz oder die Bachstelze, bzw. Höhlenbrüter wie der Haussperling. In einem Doppelnistkasten am Haus Weidachstraße Nr. 52 brüten Haussperling und Mehlschwalbe.

Im Gehölzbestand am Parkplatz und den Bäumen und Sträuchern entlang der Straße brüten zudem typische kulturfolgende Freibrüter wie der Girlitz, die Amsel oder der Hänfling.

Der Großteil der festgestellten Brutreviere stammt überwiegend von freibrütenden Arten im Ufergehölzstreifen des Stadtseebachs, nördlich angrenzend an den Geltungsbereich.

Der Raum der lokalen Populationen wird für die meisten Arten auf die von Gehölzen durchsetzten Offenflächen und die Waldflächen zwischen dem Siedlungsrand von Weinsberg, der Hügelkette westlich und südlich der Stadt und der Autobahn im Norden und Osten begrenzt.

Für Türkentaube, Hausrotschwanz und Haussperling wird er auf die Siedlungsflächen von Weinsberg beschränkt.



Für die Mehlschwalbe wird der Raum der lokalen Population mit Weinsberg und den umliegenden Offenlandflächen zwischen dem Wartberg im Westen, der Autobahn im Norden und Osten und den großen Waldflächen südlich abgegrenzt.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.
Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.
Für den stark gefährdeten Hänfling wird

Für den stark gefährdeten Hänfling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Wegen der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit brütenden Vögeln im Baufeld zu rechnen. Störungen durch Bauarbeiten können ausgeschlossen werden.

Die Rodung und das Abräumen sonstiger Vegetation sowie Abbruch, Umbau- oder Baumaßnahmen führen durch Lärm und Bewegungsunruhe zu Störungen der Vögel in der Umgebung, die aber räumlich und zeitlich eng begrenzt sind. Vögel, die hier an oder in unmittelbarer Nähe zu Gewerbegebäuden und Straßen brüten, sind solche Störungen bereits gewohnt. Ohnehin betreffen sie nur einen kleinen Bereich im Raum der lokalen Populationen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Vermeidung

S.O.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 24 Arten als Brutvögel erfasst.

An den Gebäuden im Geltungsbereich brüten Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz oder die Bachstelze, bzw. Höhlenbrüter wie der Haussperling. In einem Doppelnistkasten am Haus Weidachstraße Nr. 52 brüten Haussperling und Mehlschwalbe.

Im Gehölzbestand am Parkplatz und den Bäumen und Sträuchern entlang der Straße brüten zudem typische kulturfolgende Freibrüter wie der Girlitz, die Amsel oder der Hänfling.

Der Großteil der festgestellten Brutreviere stammt überwiegend von freibrütenden Arten im Ufergehölzstreifen des Stadtseebachs, nördlich angrenzend an den Geltungsbereich.

Prognose

Die Brutreviere der Vögel, die außerhalb des Geltungsbereichs und in den privaten Grünflächen liegen, bleiben erhalten.

Mit der Rodung von wenigen Sträuchern und Bäumen und der kleinflächigen Überbauung von

Gartenflächen, gehen voraussichtlich zwei Brutreviere von Freibrütern (Amsel, Grünfink), eines des frei- und nischenbrütenden Zaunkönigs sowie eines des bodenbrütenden Rotkehlchens verloren.

Auch der Hänfling verliert möglicherweise sein Brutrevier. In den Bäumen um den heutigen Parkplatz und den Bäumen entlang des Stadtseebachs gibt es aber im unmittelbaren Umfeld des verloren gehenden Baums noch genügend geeignete und unbesetzte Brutplätze, auf die er ausweichen kann.

Beim Abriss oder Umbau von Gebäuden können auch einzelne Brutreviere von Halbhöhlen- und Nischenbrütern verloren gehen. Sie finden aber, an den Gebäuden im Umfeld, zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten. Zudem werden auch an den neuen Gebäuden wieder solche Strukturen entstehen.

Möglicherweise muss auch früher oder später die Nisthilfe, in der Mehlschwalbe und Haussperling brüten, vorübergehend oder dauerhaft entfernt werden. Um zu vermeiden, dass insbesondere die Brutmöglichkeit für die Mehlschwalbe verloren geht, wird die u. g. Maßnahme durchgeführt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Muss die Nisthilfe für Mehlschwalbe und Haussperling entfernt werden, so geschieht dies außerhalb der Brutzeit. Die Nisthilfe ist dann unmittelbar nach dem Entfernen an einem geeigneten Standort im Umkreis von 200 m wieder anzubringen. Um mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherzustellen, dass die Mehlschwalbe im Umfeld weiterhin brütet, werden vorsorglich an zwei weiteren Standorten im o.g. Umkreis zusätzliche Nisthilfen der gleichen Bauart aufgehängt.

Die Standorte sind beim Aufhängen in eine Karte einzutragen, die der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorlegt wird. Die Nisthilfen sind dann mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren zu erhalten, soweit erforderlich zu reinigen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurde geprüft, welche der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Bebauungsplans überhaupt vorkommen bzw. betroffen sein können. Dieser Prüfschritt wird mit der Checkliste im Anhang dokumentiert.

Fast alle Arten konnten nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden.

Nur für einige Fledermausarten und die Zauneidechse konnte vorerst nicht ausgeschlossen werden, dass sie den Geltungsbereich zumindest als Teillebensraum nutzen.

Zauneidechse

Vom westlichen Weinsberger Ortsrand sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Das Plangebiet wurde daher am 06.04.2018 bei Sonnenschein und Temperaturen von rd. 14° C begangen und auf Eidechsen und mögliche Eidechsenlebensräume untersucht.

Die Ränder des Parkplatzes im Westen, die Randbereiche des östlich an den Parkplatz angrenzenden Gartens und auch die Gartenfläche im Osten des Geltungsbereichs wären auf Grund ihrer Habitatausstattung grundsätzlich zumindest als Teillebensraum geeignet. Bereits im unbelaubten Zustand sind die Flächen durch den Ufergehölzsaum und die hohen Gehölze um den Parkplatz aber stark beschattet bzw. liegen isoliert zwischen dem Bach, der Weidachstraße und dicht bebauten Gewerbegrundstücken.

Auf Grund dieser Tatsache und dem Fehlen jeglicher Hinweise auf Eidechsen im Gebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Zauneidechsen vorkommen.

Fledermäuse

Nach der Checkliste im Anhang sind sieben Fledermausarten im Landschaftsraum nachgewiesen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und die Mopsfledermaus.

Für die Waldfledermäuse Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Mopsfledermaus ist nicht zu erwarten, dass sie das Plangebiet zu mehr als einem gelegentlichen Durch- oder Überflug nutzen. Sie haben ihre Lebensräume vermutlich in den großen Waldflächen südlich von Weinsberg.

Für das Große Mausohr, die Breitflügel- und die Zwergfledermaus und ggf. auch das Braune Langohr ist anzunehmen, dass sie gelegentlich entlang des Ufergehölzsaums und ggf. auch an den Gehölzbeständen am Parkplatz jagen. Der Ufergehölzstreifen dient vermutlich auch als Leitstruktur, an denen sich die Tiere mit Quartieren in Weinsberg beim Ausflug zu den Jagdgebieten außerhalb der Siedlung orientieren.

Das Große Mausohr und die Breitflügelfledermaus nutzen überwiegend Gebäudequartiere und auch das Braune Langohr nutzt Dachböden als Sommerquartier. Bei den Gebäuden im Plangebiet handelt es sich überwiegend um Gewerbegebäude, Werkshallen und zum Teil auch Wohnhäuser. Alte Gebäude mit offenen Dachstühlen oder Scheunen gibt es nicht. Winterquartiere oder Wochenstubenquartiere können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Spalten an Dachverblendungen, Fassadenverkleidungen oder Rolladenkästen und möglicherweise auch Rindenspalten größerer Bäume, können kleinen Arten wie der Zwerg- oder der Breitflügelfledermaus aber als Zwischen- oder Sommerquartiere dienen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung, Verletzung) kann vermieden werden.

Bei der Gehölzrodung im Winterhalbjahr (siehe Vögel) kommen Fledermäuse nicht zu Schaden, da sie sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten.

Entsprechendes gilt auch in Bezug auf Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden, wenn sie im Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden. Bei Abriss- und Umbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums muss vorher durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob Fledermäuse Quartiere an den betroffenen Gebäudeteilen haben.

Ergänzend zu den Hinweisen bezüglich der Vögel wird daher folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei geplanten Abrissen und Umbauten an Gebäuden außerhalb des Zeitraumes Oktober bis Februar, ist vor Beginn von Arbeiten zu prüfen, ob Fledermäuse in den betroffenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen Quartiere haben. Werden Fledermäuse festgestellt, sind Abriss- oder Umbauarbeiten sorgsam so auszuführen, dass sie unbeschadet fliehen können.

Auch Verbotstatbestand Nr. 2 (Störungsverbot) lässt sich ausschließen.

Bei Baumfällungen und bei Abriss- und Umbauarbeiten im Winter ist nicht zu erwarten, dass Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden (s.o.).

Durch die weitere Bebauung geht wenn überhaupt nur ein sehr kleiner Teil eines Jagdgebietes der Fledermäuse verloren. Der Ufergehölzstreifen des Stadtseebachs und die Gehölzstrukturen in den angrenzenden Bereichen bleiben erhalten.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Im Zuge der Gehölzrodung und bei Abriss- oder Umbauarbeiten gehen aber, wenn überhaupt, nur wenige und dann nur als Zwischen- oder Männchenquartier geeignete Strukturen verloren. Für diese gibt es an umliegenden Gebäuden, den zu erhaltenden Bäumen und Bäumen außerhalb des Geltungsbereichs im nahen Umfeld zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bezüglich der Fledermäuse ist daher nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG zu rechnen.

Mosbach, den 08.02.2019

wall Sa

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan "Weidachstraße Nord-West", Weinsberg, Juli 2018 - Tabelle und Abbildung

											Status im UG							Beobachtungstermine					
	Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus					Ottatas IIII 00							Beobachtungstag/Uhrzeit von bis /Wetterbedingungen							
														Brutvogel		Nahrur	ngsgast	1	2	3	4	5	6
m				Rote	e Liste Ba	aWü	g	L	_	BArtS	SchV.	1	Α	В	С			15. Mrz.	5. Apr.	19. Apr.	22. Mai.	7. Jun.	25. Jun.
Lfd. Numme	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Arrkürzel DDA	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz- richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	8:15 bis 9:00 Uhr, 7 Grad, bedeckt	8:45 bis 9:15 Uhr, 9 Grad, bedeckt	7:30 bis 8:15 Uhr, 14 Grad, sonnig	7:30 bis 8:15 Uhr, 16 Grad. Sonnig	7:45 bis 8:15 Uhr, 20 Grad, bedeckt	8:00 bis 8:30 Uhr, 16 Grad, bedeckt
			Α		↑	sh	-	-	-	Х	-	В		Х									
			Ва		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В		Х									
	Blaumeise		Bm		↑	sh	-	-	-	X	-	В	Х										
		Fringilla coelebs	В		$\downarrow \downarrow$	sh	-	-	-	Х	-	В		Х									
			Bs		=	h	-	-	-	Χ	-	N				X							
		Carduelis carduelis	Sti		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В		Х									
7	Elster	Pica pica	Е		↑	h	-	-	-	Х	-	N				Х							
8 (Girlitz	Serinus serinus	Gi		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	X	-	В		Х									
		Emberiza citrinella	G	V	$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	X	-	В	Х										
10	Grünfink	Carduelis chloris	Gf		=	sh	-	-	-	X	-	В	Х										
11 (Grünspecht	Picus viridis	Gü		1	mh	-	-	2	Х	Х	N				Х							
12	Hänfling	Carduelis cannabina	Hä	2	$\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$	mh	V	-	2	Х	-	В			Х								
13	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr		=	sh	-	-	-	Х	-	В			Х								
14	Haussperling	Passer domesticus	Н	V	$\downarrow \downarrow$	sh	V	-	3	Х	-	В			Х								
15 I	Heckenbraunelle	Prunella modularis	He		=	sh	-	-	-	Х	-	В	Х										
16	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Kb		=	h	-	-	-	Х	-	N					Х						
17	Kleiber	Sitta europaea	KI		=	sh	-	-	-	Х	-	N				Х							
18	Kohlmeise	Parus major	K		=	sh	-	-	-	Х	-	В	Х										
19 [Mauersegler	Apus apus	Ms	V	$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	N					Х						
20 1	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	M	V	$\downarrow \downarrow$	h	V	-	3	Х	-	В			Х								
21	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg		↑	sh	-	-	-	Χ	-	В	_	Х									
22	Rabenkrähe	Corvus corone	Rk		=	h	-	-	-	X	-	N	Х			Х							
23	Ringeltaube	Columba palumbus	Rt		$\uparrow \uparrow$	sh	-	-	-	Х	-	В		Х									
24	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R		=	sh	-	-	-	Х	-	В	Х										
25	Saatkrähe	Corvus frugilegus	Sa		$\uparrow \uparrow$	mh	-	-	-	Х	-	N					Х						
26	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Sm		=	h	-	-	-	Х	-	В	Х										
27	Schwarzmilan	Milvus migrans	Swm		$\uparrow \uparrow$	mh	-	Х	3	Х	Х	N					Х						
28	Singdrossel	Turdus philomelos	Sd		$\downarrow \downarrow$	sh	-	-	-	Х	-	В	Х										
29	Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	-	-	Х	-	Х	Х	В	Х										
30	Γürkentaube	Streptopelia decaocto	Tt		$\downarrow\downarrow\downarrow\downarrow$	h	V	-	-	Х	-	В	Х										
31	Vacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd		$\downarrow\downarrow\downarrow\downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В			Х								
32	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z		=	sh	-	-	-	Х	-	В		Х									
33			Zi		=	sh	-	-	-	Х	-	В		Х									
,	Anzahl Arten			5		-	5	2	6	33	3	24 B, 9 N	11	9	5	5	4						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

 $\Psi\Psi\Psi~$ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
 = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Bebauungsplan "Weidachstraße Nord-West", Stadt Weinsberg

Fachbeitrag Artenschutz

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV. ¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird. ²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6821 NO und SO der Topographischen Karte 1: 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säug	etiere ohne Fledermäus	e ⁶						
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6821.
Flede	ermäuse ⁷							
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6821: Winterfunde in 6821 NO
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1		X			
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6821 NO
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Fundangabe in 6821 Sommerfunde in 6821 NO+SO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				

LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

_

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,* Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

Projekt: Bebauungsplan "Weidachstraße Nord-West", Stadt Weinsberg

Fachbeitrag Artenschutz

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe						Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		
Kried	chtiere ⁸							
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6821 SO+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6821
Lurcl	he							
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6821 NO+ SO
34.	Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821 Fundangabe in 6821 SO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X			
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2		X			
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6821 SO
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6821 SO.
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6821
Käfer	r ⁹							
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Ba	aden-	Würt	temb	erg se	eit 1967 nicht mehr nachgewiesen.
Schm	etterlinge ¹⁰ 11	•						
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuer- falter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6821)
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6821)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			

Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
 BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd.

¹ Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

10 Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan "Weidachstraße Nord-West", Stadt Weinsberg

Fachbeitrag Artenschutz

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläu- ling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libel	len ¹²							
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weicl	htiere							
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1		X			Fundangabe in (6821)
Farn-	und Blütenpflanzen ¹⁵							
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
 BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

HV_Allisus Voltedius (Toschet, 165-7)-par
 BIN_Allisus Volted

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.